

Sprachmodule in der Prüfungsordnung Internationale Beziehungen (IB)

Gem. § 3 Abs. 2 S. 1 sowie § 5 Abs. 2 S. 4 B-PO-IntB-2021 (https://sulwww.uni-erfurt.de/pruefungsangelegenheiten/pruefungsordnungen/B_2019/B_PO_IntB-2021_Ha_2021-06-30.pdf) sind zwei Sprachmodule zu absolvieren, die auf den Erwerb eines weiteren Sprachniveaus gem. dem europäischen Referenzrahmen ausgerichtet sind.

Als Studierende im Hauptfach (IB) mit einem staatswissenschaftlichen Nebenfach (ReWi, SoWi, WiWi oder Man) kann das O/Q-Modul im Rahmen des Hauptfachs **oder** des Nebenfachs absolviert werden.

Das O/Q-Modul des Hauptfachs IB ist ein Sprachmodul. Wird dieses bereits in der O-Phase belegt und absolviert, muss in der Q-Phase nur ein weiteres Sprachmodul belegt und absolviert werden. Mit diesem Sprachmodul in der Q-Phase muss dann zwingend das Erreichen eines Sprachniveaus (ab Niveaustufe A2) nachgewiesen werden. Diese Note geht in die Berechnung der Studienfachnote ein, d. h. findet im Rahmen der Q-Phasen-Prüfung sowie bei der Bildung der Bachelornote entsprechend Berücksichtigung. Anstelle des zweiten Sprachmoduls in der Q-Phase kann dann ein weiteres Wahlpflichtmodul der Internationalen Beziehungen (siehe Modulübersicht) absolviert werden.

Natürlich steht es Studierenden auch frei, neben dem Sprachmodul in der O-Phase zwei weitere Sprachmodule in der Q-Phase zu belegen und zu absolvieren. Aber auch dann gilt, dass zumindest mit einem der beiden Sprachmodule in der Q-Phase zwingend das Erreichen eines weiteren Sprachniveaus (ab Niveaustufe A2) nachgewiesen werden muss.

Für einen Niveauanstieg gemäß dem europäischen Referenzrahmen ist je nach Vorhandensein der sprachlichen Voraussetzungen das Absolvieren folgender Sprachkurse erforderlich:

A2 (Waystage):

Grundlagenmodul/Kurs A2.1 (6 LP) und Aufbauomodul/Kurs A2.2 (6 LP) - Niveaustufe erreicht,

B1 (Threshold):

Grundlagenmodul/Kurs B1.1 (6 LP) und Aufbauomodul/Kurs B1.2 (6 LP) - Niveaustufe erreicht,

B2 (Vantage):

Grundlagenmodul/Kurs B2.1 (6 LP) und Aufbauomodul/Kurs B2.2 (6 LP) - Niveaustufe erreicht,

C1 (Effective Operational Proficiency):

Grundlagenmodul/Kurs C1.1 (6 LP) und Aufbauomodul/Kurs C1.2 (6 LP) - Niveaustufe erreicht,

C2 (Mastery):

Grundlagenmodul/Kurs C2.1 (6 LP) und Aufbauomodul/Kurs C2.2 (6 LP) - Niveaustufe erreicht

Das O/Q-Modul Sprachkurs in der O-Phase zu wählen, bietet sich daher zum Erlernen einer bisher unbekannten Sprache an, mithin:

O-Phase: O/Q-Modul im Hauptfach IB = Sprachmodul - Sprachkurs Japanisch A1 (6 LP)
Note fließt nicht in die Bachelornote ein.

Q-Phase: Hauptfach IB
= erstes Sprachmodul - Sprachkurs Japanisch A2.1 (6 LP)
= zweites Sprachmodul - Sprachkurs Japanisch A2.2 (6 LP) - Niveaustufe erreicht
Beide Noten fließen in die Berechnung der Bachelornote ein.

Da nach dem Angebot des Sprachenzentrums gerade in den romanischen Sprachen Französisch, Spanisch sowie Italienisch das Sprachniveau A2 nicht durch ein Grundlagen(A2.1)- und ein

Aufbaumodul (A2.2) sondern lediglich als ein Gesamtmodul (A2.2) zu 6 LP angeboten und absolviert werden kann, bietet sich hier als Beispiel folgende Möglichkeit an:

- O-Phase: O/Q-Modul im Hauptfach IB = Sprachmodul - Sprachkurs Spanisch A1 (6LP)
Note fließt nicht in die Bachelornote ein.
- Q-Phase: Hauptfach IB
= erstes Sprachmodul - Sprachkurs Spanisch A2 (6 LP) - Niveaustufe erreicht
= anstelle des zweiten Sprachmoduls – Wahlpflichtmodul der Internationalen Beziehungen, bspw. W Mak 04 – Internationale Ökonomie I
Beide Noten fließen in die Berechnung der Bachelornote ein.

Wird hingegen beabsichtigt, lediglich eine bereits erlernte Sprache fortzuführen und keine weiteren Sprachleistungen zu erbringen, sollte man in der O-Phase das O/Q-Modul im staatswissenschaftlichen Nebenfach* und die zwei Sprachkurse zur Niveaustufe im Hauptfach IB in der Q-Phase absolvieren:

bspw.:

- O-Phase: O/Q-Modul im staatswissenschaftlichen Nebenfach
Unter Vorbehalt: bei Absolvieren verschiedener O/Q-Module im Nebenfach findet die schlechteste Note keine Beachtung, sofern alle weiteren Auflagen entsprechend der PO erfüllt sind
- Q-Phase: Hauptfach IB
= erstes Sprachmodul - Sprachkurs Französisch B1.1 (6 LP)
= zweites Sprachmodul - Sprachkurs Französisch B1.2 (6 LP) - Niveaustufe erreicht
Beide Noten fließen in die Berechnung der Bachelornote ein.

oder

- O-Phase: O/Q-Modul im staatswissenschaftlichen Nebenfach
- Q-Phase: Hauptfach IB
= erstes Sprachmodul – Sprachkurs Englisch C1.1 (6 LP)
= zweites Sprachmodul - Sprachkurs Englisch C1.2 (6 LP) - Niveaustufe erreicht
wie vor!

!BEACHT!

Studierende, die das Zulassungskriterium gem. § 3 Abs. 1 B-PO-IntB-2021 „Englisch auf Niveau B2“ zu Studienbeginn formal (Nachweis i. d. R. durch Abiturzeugnis) erfüllt haben, den Einstufungstest des Sprachenzentrums der Universität Erfurt aber unterhalb des B2-Niveaus abschließen, müssen bis zum Abschluss der Orientierungsphase einen Englisch-Sprachkurs auf B2-Niveau erfolgreich absolvieren. Die sich aus dieser Studienordnung ergebende Verpflichtung zur Absolvierung von Sprachmodulen besteht dessen ungeachtet fort; der Kurs zur Erreichung des Englischniveaus B2 kann die geforderten Sprachkurse also **nicht** ersetzen. Damit können Englischkurse erst ab dem Sprachniveau C1 eingebracht werden.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 B-PO-IntB-2021 richten sich die Prüfungs- und Studienregeln der Sprachmodule nach der Spr-PO-ENi.

Aufgrund der oben geschilderten Belegungsmöglichkeiten gilt § 4 Abs. 5 ZS-PO-ENi:

„Sofern ein Sprachmodul in die Berechnung der Bachelor- oder der Masternote eingehen muss und die bezugnehmende Fachprüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas Spezielleres regelt, sind nur die Modulnoten ab dem Sprachniveau B 1.1. einer Sprache heranzuziehen.“

ausdrücklich **nicht** für die Prüfungsordnung B-PO-IntB-2021. Vielmehr können nach Konkretisierung in § 5 Abs. 2 a.E. B-PO-IntB-Ha Modulprüfungen ab dem Sprachniveau A2 in die Berechnung der Studienfachnote für Internationale Beziehungen eingebracht werden. Zwingend ist hier jedoch das Einbringen zumindest eines Sprachmoduls mit Nachweis der erreichten Niveauanstiegs.

*Beachte hierzu die Ausführungen in den Anhängen 1, 2 und 3 der B-PO-Sta-2021 (https://sulwww.uni-erfurt.de/pruefungsangelegenheiten/pruefungsordnungen/B_2019/B_PO_Sta-2021_HN_2021-06-30.pdf) sowie die entsprechenden Ausführungen der B-PO-Man-2021 (https://sulwww.uni-erfurt.de/pruefungsangelegenheiten/pruefungsordnungen/B_2019/B_PO_Man-2021_Ne_2021-06-30.pdf).